

DER NEUE SOWJETISCH-POLNISCHE VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGEN BEISTAND VOM 8. APRIL 1965 (ANSTELLE DES VERTRAGES VOM 21. APRIL 1945)

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und der Staatsrat der Volksrepublik Polen bekräftigen die Treue gegenüber den Zielen und Prinzipien, die im Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit in den Nachkriegsjahren zwischen der Sowjetunion und Polen vom 21. April 1945 proklamiert worden sind, und haben, in dem Wunsch, die grundsätzliche Wende in den Beziehungen zwischen den Nachbarvölkern, der Sowjetunion und Polen, zu festigen, die im Verlauf des gemeinsamen Kampfes gegen die faschistischen Eroberer entstand, und ständig bestrebt, die Freundschaft, die Zusammenarbeit und den gegenseitigen Beistand der beiden sozialistischen Staaten zu stärken,

überzeugt davon, daß die weitere Entwicklung der Beziehungen auf dieser Grundlage den Lebensinteressen der Völker beider Länder sowie auch der gesamten sozialistischen Gemeinschaft entspricht und ihre allseitige Entwicklung sowie die Verwirklichung der vor ihnen stehenden historischen Aufgaben fördert, entsprechend dem gemeinsamen Streben der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Volksrepublik Polen, die konsequent die Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung betreiben, unentwegt die Festigung des Friedens im Einklang mit den Zielen und Prinzipien der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen herbeizuführen,

in der Feststellung, daß einer der beiden deutschen Staaten - die Deutsche Demokratische Republik - die Prinzipien des Potsdamer Abkommens verwirklicht hat und zur Gewährleistung der Sicherheit in Europa und zur Festigung des Weltfriedens wirkungsvoll beiträgt, während der westdeutsche Militarismus die Sicherheit in Europa bedroht,

von der Entschlossenheit erfüllt, den aus dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 resultierenden Verpflichtungen nachzukommen,

in Anbetracht dessen, daß der Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Nachkriegszusammenarbeit, der zwischen der Sowjetunion und Polen am 21. April 1945 geschlossen wurde und eine hervorragende Rolle bei der Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten spielte, einer Erneuerung mit Rücksicht auf die reichen Erfahrungen der Entwicklung der sowjetisch-polnischen Beziehungen sowie auf die in der Welt erfolgten Änderungen bedarf, beschlossen, diesen Vertrag zu schließen, und zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die hohen vertragschließenden Seiten werden im Einklang mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus die ewige und unverbrüchliche Freundschaft festigen, die allseitige Zusammenarbeit entwickeln und einander gegenseitigen Beistand auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Achtung und der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite erweisen.

Artikel 2

Die hohen vertragschließenden Seiten werden die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit entwickeln und vertiefen, die sich auf Prinzipien des gegenseitigen Vorteils und freundschaftlicher Hilfe stützt, sowie an der Verwirklichung multilateraler Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe teilnehmen.

Artikel 3

Die hohen vertragschließenden Seiten werden die kulturellen Verbindungen festigen und insbesondere die gegenseitigen Verbindungen und die Zusammenarbeit auf den Gebieten von Bildung, Wissenschaft, Kunst, Presse, Rundfunk, Fernsehen, Film sowie Körperkultur entwickeln.

Artikel 4

Die hohen vertragschließenden Seiten werden ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des Weltfriedens und der Sicherheit, zur Erreichung einer allgemeinen und völligen Abrüstung und zur endgültigen Beseitigung des Kolonialismus fortsetzen. In diesem Zusammenhang werden die hohen vertragschließenden Seiten mit anderen Staaten bei den Anstrengungen zur Verwirklichung dieser Ziele zusammenarbeiten.

Artikel 5

Die hohen vertragschließenden Seiten werden unentwegt eine friedliche Entwicklung der Beziehungen in Europa anstreben und stellen noch einmal fest, daß die Unantastbarkeit der Staatsgrenze der Volksrepublik Polens an der Oder und Neiße zu den wichtigsten Faktoren der europäischen Sicherheit gehört.

Artikel 6

Die hohen vertragschließenden Seiten werden alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um die Gefahr einer Aggression seitens westdeutscher Kräfte des Militarismus und Revanchismus oder seitens irgendeines anderen Staates, der sich mit ihnen verbünden würde, zu beseitigen.

Artikel 7

Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe, von denen im Artikel 6 die Rede war, auf eine der hohen vertragschließenden Seiten wird die andere hohe vertragschließende Seite in Verwirklichung des Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung, entsprechend dem Artikel 51 der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen, ihr unverzüglich jeglichen - auch militärischen - Beistand erweisen und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Unterstützung gewähren.

Von den entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen werden die hohen vertragschließenden Seiten den Sicherheitsrat in Kenntnis setzen und im Geiste der entsprechenden Bestimmungen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen handeln.

Artikel 8

Die hohen vertragschließenden Seiten werden über alle wichtigen sie betreffenden internationalen Probleme Vereinbarungen treffen und Konsultationen abhalten.

Artikel 9

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft mit dem Austausch der Ratifikationsurkunde, der in nächster Zeit in Moskau erfolgt.

Dieser Vertrag wird für die Dauer von zwanzig Jahren geschlossen und bleibt automatisch weitere fünf Jahre in Kraft, wenn ihn nicht eine der vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor dem Ablauf der entsprechenden Frist kündigt.

Ausgefertigt in Warschau am 8. April 1965 in zwei Exemplaren, jedes in russischer und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

[Quelle: Gasteyger, Curt: Europa von der Spaltung zur Einigung. Darstellung und Dokumentation 1945-1997. Bonn 1997, S. 55-57.]